

NICHT VERPASSEN!

Per Telefon um Rat fragen

Je mehr Richtlinien, desto mehr Fragen. Um dem wachsenden Bedürfnis gerecht zu werden, hat Bio Suisse eine zentrale Anlaufstelle geschaffen. Ergänzend zu diversen Merkblättern bietet der Verband von Montag bis Freitag von 8.30 bis 12 Uhr und von 13.30 bis 17 Uhr einen Beratungs-Telefonservice (061 204 66 05) an. *sjh*

Infotafel bestellen und aufklären

Die Landwirtschaft steht im Blickfeld von Spaziergänger(innen), dies sollte nicht konsequent als negativ betrachtet werden. Der Kontakt kann genutzt werden, um aufzuklären, weshalb und welche Mittel als Pflanzenschutz, -stärkung oder -düngung ausgebracht werden. Auch Infotafeln können die Mitmenschen aufklären. Diverse Thementafeln können jetzt kostenlos (exkl. Porto) unter www.lid.ch bestellt werden, um sie für die Saison bereitzuhaben.

David Perler

Journal ist jetzt auch bei Bienen Pflicht

In der Verordnung über Tierarzneimittel ist neu die Buchführung über Behandlungen bei Bienen vorgeschrieben. Noch bis am 30. April können sich Imker(innen) für das Gesundheitsprogramm des Bienengesundheitsdiensts anmelden und Unterstützung erhalten. Das Ziel ist es, bestmögliche Voraussetzungen für gesunde Honigbienen zu schaffen. *sb*

FRAGE AN DEN FACHMANN

Rudolf Streit, was muss ich als Landwirt bei Flur- und Bewirtschaftungswegen beachten?

Flur- und Bewirtschaftungswegen sind in letzter Zeit vermehrt in den Fokus von Bewirtschaftungsauflagen für Landwirte geraten. Insbesondere bei der Anwendung von Düngern und Pflanzenschutzmitteln auf Landwirtschaftsland, das an Flur- und Bewirtschaftungswegen grenzt, müssen neue Regelungen beachtet werden.

Bereits seit mehreren Jahren muss der Bewirtschafter des angrenzenden Landes, sei es als Pächter oder als Eigentümer, zur Erfüllung des ÖLN entlang der Güterstrasse einen Pufferstreifen von mindestens 0,5 Metern Breite einhalten. Auf diesem Pufferstreifen dürfen weder Dünger noch Pflanzenschutzmittel (auch nicht zur Einzelstockbehandlung) eingesetzt werden. Zudem muss neu bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Flächen, die eine Neigung von mehr als 2 Pro-

zent in Richtung einer entwässerten Strasse aufweisen, das Risiko einer Abschwemmung reduziert werden (z. B. durch die Anlage eines bewachsenen Pufferstreifens). Die Strasse (gilt auch für Wege) gilt als entwässert, wenn sie z. B. über einen Einlaufschacht in ein Oberflächengewässer oder eine Abwasserreinigungsanlage entwässert wird. Sind keine Einlaufschächte vorhanden und läuft das Regenwasser «über die Schulter» in das angrenzende Land, handelt es sich nicht um eine entwässerte Strasse. Bei der Grundkontrolle Gewässerschutz wird zudem geprüft, ob Entwässerungsschächte so angelegt oder geschützt sind, dass keine Nährstoffe oder Pflanzenschutzmittel in ein Gewässer gelangen können. Allenfalls ist daher um einen Entwässerungsschacht ein bewachsener Pufferstreifen von mindestens 0,5 Metern ab Schachtrand anzulegen.

ZUR PERSON



Rudolf Streit

Rudolf Streit ist Stellvertretender Bereichsleiter Bewertung & Recht bei der Agriexpert. Bei Fragen hilft Agriexpert gerne weiter: 056 462 52 71.

Wurden Güterstrassen mit Unterstützung von öffentlichen Mitteln (z. B. Investitionshilfen aufgrund des Landwirtschaftsgesetzes) erstellt, sind die damit verbundenen Auflagen zu beachten. Im Ackerbaubereich wird vielerorts zu nahe an die Strasse heran gepflügt.

Zum Schutz der Strasse darf daher das Bankett aber nicht umgepflügt oder aufgefüllt werden. Bei Strassen mit Hartbelägen wird ein Pflügabstand zum Fahrbahnrand von mindestens 1,5 Metern empfohlen, bei Naturwegen kann ein Abstand von mindestens 0,5 Metern genügen. Diese Auflagen sind häufig in den Strassen- oder Unterhaltsreglementen von Genossenschaften oder Gemeinden enthalten. Ebenfalls Bestandteil von Reglementen ist die Einhaltung des Lichtraumprofils. Nach den Reglementsbestimmungen haben Anstösser die Einhaltung des festgelegten Lichtraumprofils sicherzustellen, indem sie z. B. die überhängenden Äste von Bäumen zurückschneiden. Bei der Festlegung des Lichtraumprofils ist auch massgebend, welchem Zweck die Strasse dient. Als Beispiel für Flur- und Bewirtschaftungswegen für die landwirtschaftliche Bewirt-

schaftung kann ein Lichtraumprofil von 4,5 Metern in der Höhe über der Fahrbahnoberfläche und beidseits von je 0,5 Metern ab dem Fahrbahnrand genannt werden.

Vielfach haben Flur- und Bewirtschaftungswegen einen anderen Eigentümer als das angrenzende Landwirtschaftsland. Eigentümer können die Gemeinde, eine Flurgenossenschaft oder die Eigentümer der erschlossenen Grundstücke als Miteigentümer sein. Dies ist wichtig, wenn über Rechte und Pflichten bei der Benützung der Güterstrasse diskutiert wird. Wenn die Flur- oder Bewirtschaftungswegen im öffentlichen Eigentum stehen, werden zudem die erschlossenen Grundstücke zu einem Unterhaltsbeitrag verpflichtet. Je nach Umfang der Unterhaltskosten und der Länge der Strassen kann dies zu Beiträgen von mehreren Tausend Franken pro Betrieb führen.



Um einen Entwässerungsschacht muss ein bewachsener Pufferstreifen von mindestens 0,5 Metern ab Schachtrand angelegt werden.

(Bild Agriexpert)